Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Schallodenbach

vom 20. Dez. 2001

Der Ortsgemeinderat Schallodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausnahmen jeglicher Art von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung durch den Ortsgemeinderat Schallodenbach und sind aufgrund einer eigenen Gebührensatzung gebührenpflichtig."

Artikel 2:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Absatz 2 und 4 und § 8 dieser Satzung verstößt handelt ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Geh- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden."

Artikel 3:

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Schallodenbach, den 20. Dez. 2001

Ortsbürgermeister

Autum exercit. \$ 9 (5223)

_____ Ausfertigung

SATZUNG

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Schallodenbach

vom 9. NOV. 1977

Auf Grund des § 24 der:Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVB1. S. 419), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schologen in seiner Sitzung am 13.9.77 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören.

· 1 - in

- der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegdecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschliesslich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Fahrradweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern oder Wochenendgrundstücke, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist auf Grund einer eigenen Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzung der Wege als Reitwege ist nur insoweit zulässig, als dies in der Anlage gemäss § 1 Abs. l ausdrücklich vermerkt ist und die Verbandsgemeindeverwaltung diese Benutzung im Einzelfall erlaubt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten deutlich kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

- Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
- 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
- 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
- 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
- 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
- 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
- 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen; ausgenommen: Schleifen von Holz auf den Waldwegen,
- 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen
- lo. Wegeflächen umzupflügen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Verbandsgemeinde-verwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Wegegrenzen sind zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 4 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des §24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Geoder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,-- DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese	Satzung	tritt	am Tage	nach	ihrer	Bekanntgabe	in	Kraft.
• • • • •			,	den .	9. N	OV. 1977		

Ortsbürgermeister

Verrelahnle

der in der Gemerkung der Gemeinde <u>Schellodenbech</u> bestehenden Feld- und Weldwege

Pl. Mr.	Bezeichnung der Feldwege	Größe he	Anfangapunk &	Endpunk \$
1997	Wickelhöfer Str.		Mühlkopf-Str.	Mickelhof
1354	Wickelberger Meg		Renteerweg	Buchbrunnezweg
1368	Remiserung		Wickeldorfer Str.	Reminerkreuz
1981	Verbindungsweg		Wickeldorfer Str.	Hirtenheue-Gew.
1207	Hint. Buchgrabenueg		Admerstraces	Buchgreben
1062/1262/ 2268	Romarwag		Olebrücker Gemeskung	Holborner Generic
	Granzvag		Rümerstrasse	Kreisstrasse
1133/2036	Galgenueg		· Admerstresse	Hell. Gewanne
1125	Kreuzhofer Meg		Admeratracca	Unt. Wickelwold
1179/2	Buchbrunnerung		Buchgreben	Oberer Wickelweld
1252	Sellbecherung		Romerstrasse	Sellbechtel
2004	Alte Widelhöfer Str.	•	Wickelh. Str.	Enzenberg
1549/1	MOh.JkopPung		Wickelh. Str.	L 382
1531	Kleskautezweg		L 382	Mehlb. Wald
1548/4	Saupfercherweg		L 382	Muhlb. Wald
1657/1	Vogelagesang		L 382	Alte Mehlb.Chause
1666	Qualianwag		Vogelagesang	Fucheberg
	Ochsenwaldeweg		Halbarneretr.	Ocheenweide
363	Regalbecherveg		Holborneretr.	Generk. Wirebech
341/2	Landatr. II. O. Mr.	19	Schallodenbech	Holbornerhof
519	Hafgevennezveg		L II. O. Mr. 19	Histonulese
504	Bruchwieserweg		L II. O. Nr. 19	Odenbechtel
309/2	Elkenknopfung		L II. O. Mr. 19	Elkenknopf
342 1/2	Beyerbecherung		Steinkeut	Grenzweg
1815	Faulbornerung		Miederk. Str.	Hint. Faulborn
1964	Hehnbechezueg		Miederk. Str.	Lengenetein
	Granzwag		L II. O. Mr. 19	Gemerk, Mirebech

	Pl. Nr.	Bezeichnung der	Größe	Ani'angepunk k	Endpunk t
(1741 2223 2257 2245 1/2 1875 2153 1814 2179/2 2130 1/2 2141 562 548	Hirschhorner Meg Verbindungsweg Kornkisterweg Verbindungsweg Am lengen Stein Olsbrücker Meg Speckvessmerweg Verbindungsweg Hühlweg Verbindungsweg Verbindungsweg Verbindungsweg Verbindungsweg	ha	Romerstrasse Hehnbacherweg Römerstrasse Römerstrasse Römerstrasse Hehnbacher Mag Olabrücker Mag Olabrücker Mag Olabrücker Mag Olabrücker Mag Hehnba Missen Regelbacherweg Regelbacherweg	Mehlb. Gemarkung Hirechh. Weg Hirechh. Weg Hirechh. Weg Wiesentel (Hehnb Olebr. Gemarkung Faulbornerweg Hehnb. Wiesen Am Tierweld Im Faulborn Leuerwiesen Leuerwiesen
. (